



Technischer Bericht Nr.:	1120239642		
Hersteller:	AUDI AG;	D-85045 Ingolstadt	
Typ:	4H/4H2		Seite 1 von 4

Datenblatt für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf Ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Technischer Bericht Nr.: 1120239642

Prüfgrundlage: Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge in der Fassung vom 26.02.2004 zuletzt geändert d.Ändbek.v.20.12.2010 (VKBl.S652)

(Anlage 12 zur Prüfungsrichtlinie)

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller: AUDI AG
D-85045 Ingolstadt

ABE-Nr.: -

EG-BE-Nr.: e1*2007/46*0284*00-? A8, A8L
e13*2007/46*1176*00-? A8 Hybrid

Typ: 4H, 4H2

Verkaufsbezeichnung: A8, A8L, A8 Hybrid

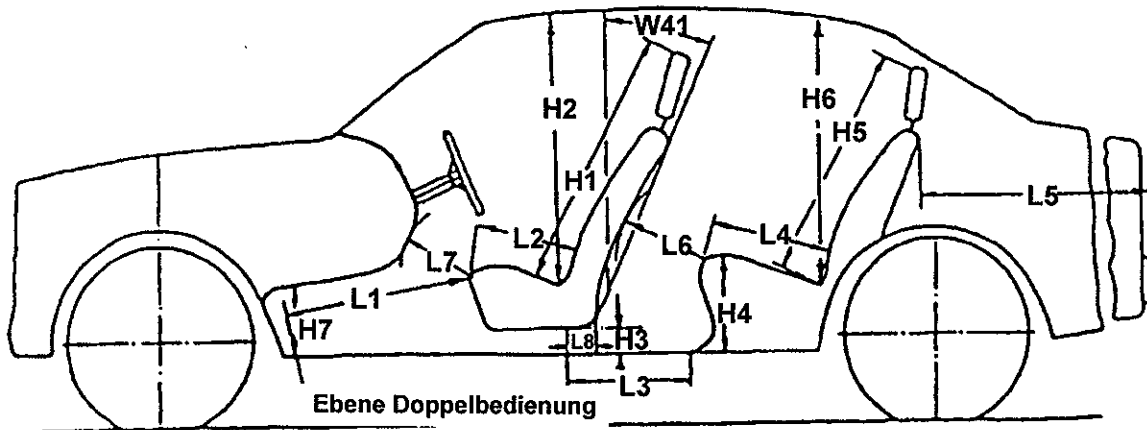
**Ausführung des vermessenen Fahrzeugs,
insbesondere Zahl der Türen auf der rechten Seite:** 4-türig 5 Sitze
2 Türen rechts

Schiebedach: ohne

Die Prüfergebnisse gelten auch für die Ausführungen:

- mit Basissitzen, Komfortsitzen und Sportsitzen wahlweise mit elektrisch oder mechanisch betätigter Längs-, Höhen-, Neigungs-, Lehnenverstellung
- Fahrzeugausführungen mit Schiebedach
- 4 Sitze

Technischer Bericht Nr.:	1120239642	
Hersteller:	AUDI AG;	D-85045 Ingolstadt
Typ:	4H/4H2	Seite 2 von 4



Prüfergebnisse

1 Allgemeines

- 1.1 Zahl der Türen (≥ 2 rechts): 2
- 1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 130 km/h): >130
- 1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger vom Beifahrersitz und vom Sitz des Prüfenden aus wahrnehmbar:

(direkte Sicht auf Kontrollleuchten bzw. indirekte Sicht auf Fahrtrichtungsanzeiger im Außenspiegelgehäuse, akustisch durch Relaisschaltgeräusch)

ja nein

1.4.1 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den Prüfenden möglich:

(in Abhängigkeit der Lenkradposition: hinten unten vorne unten vollumfänglich sichtbar)

ja nein

1.4.2 Sicht des Prüfenden auf alle wichtigen Verkehrsvorgänge möglich:

ja nein

- 1.5 Freiraum in mm zwischen Rücksitz-Vorderkante und Beifahrersitz-Hinterkante (L6):
270 mm



Technischer Bericht Nr.:	1120239642	
Hersteller:	AUDI AG;	D-85045 Ingolstadt
Typ:	4H/4H2	Seite 3 von 4

1.6 Doppelbedienungseinrichtung

Bei der Prüfung war die Doppelbedienungseinrichtung nicht eingebaut. Sie wurde jedoch simuliert, es ergaben sich keine Beanstandungen im Bezug auf die Abmessungen im Fußraum.

Hersteller: -
Typ: -
Genehmigungs-Nr.: -

oder

Maß H7 (Fußfreiheit des Fahrlehrers): 300 mm

2 Sitzplatz des Prüfenden

2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung:

ja nein

Basissitz mit elektrisch verstellbarer Längs-/Höhen-/Neigungs- und Lehnenverstellung

2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des Fahrlehrersitzes ($25^\circ \pm 3^\circ$): 25°

2.3 Bei der Vermessung benutzte, von vorn gezählte Raste des Fahrlehrersitzes (Raste 1 entspricht vorderster Stellung):

Elektrisch stufenlos, 178mm von vorne bei insgesamt 248mm Verstellweg

Höhenverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung):

Elektrisch stufenlos, vorne maximal hinten 80mm von unten

Neigungsverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung):

elektrisch verstellbar, Prüfung bei 25°

2.4 Abmessungen

Basissitz

	L3	L4	L5	L6	L8	B3	H3	H4	H5	H6
Maß)	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm	mm
Istwert	420	490	1100	270	150	360	100	360	820	930
Sollwerte	400	460 ¹⁾	700	200 ¹⁾	150	300	100	340 ³⁾	800	885

ECE-R32 erfüllt bei L5 < 700 mm: ja n/a nein



Technischer Bericht Nr.: 1120239642
 Hersteller: AUDI AG; D-85045 Ingolstadt
 Typ: 4H/4H2

Seite 4 von 4

3 Sitzplatz des Fahrlehrers Abmessungen Basissitz

	L1	L2	L7	H1	H2	H7
Maß	mm	mm	mm	mm	mm	mm
Istwert	480	500	270	840	910	300
Sollwerte	440 ²⁾	485 ²⁾	250	800	900	260

4 Bemerkungen

Der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach ECE-R 32 (siehe 2.4, Maß L5) war nicht erforderlich, da $L5 > 700$ mm.

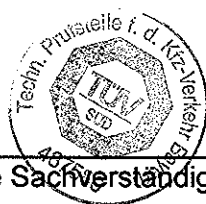
Zu 1.4.2: Der lt. Fahrzeug-Typgenehmigung (Gesamtbetriebslaubnis) sowie der Systemgenehmigung (Anbau der nach ECE-R43 bzw. 92/22/EWG bauartgenehmigten Verglasung) Verbau von Seiten/Heckscheiben (nur Sitzreihe 2) mit einer Lichtdurchlässigkeit $< 70\%$ (Verkaufsbezeichnung "Privacy Verglasung") verschlechtert die Sicht des Prüfenden bei bestimmten Wetterverhältnissen, insbesondere bei Fahrten in der Dämmerung. Der Verbau der o.g. Scheiben in Prüfungsfahrzeuge ist nicht zulässig.

Zusammenfassung

Das vermessene Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom 26.02.2004 (Anlage 12 zur Prüfungsrichtlinie Stand 20.12.2010)

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 4.

Eichstätt, 02.03.2012



G.Krix

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

- 1) Die Sollwerte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L4 + L6 \geq 660$ mm ist.
- 2) Die Sollwerte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn $L1 + L2 \geq 925$ mm ist.
- 3) Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.